Steuertermine im Februar 2007

Fälligkeit 12.02. **Ende Zahlungsschonfrist 15.02.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung

Fälligkeit 15.02. **Ende Zahlungsschonfrist 19.02.**

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Änderung beachten (vgl. 12/2006):
Schecks müssen 3 Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Sonstige Termine
26.02. Sozialversicherungsbeiträge:
(voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2007
zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2007

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2007
Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:
Für die freie Verpflegung gelten ab 1.1.2007 (einheitlich in den alten und neuen Bundesländern) folgende Werte:

Verpflegung[1]	volle Verpflegung €uro	Frühstück €uro	Mittag-essen €uro	Abend-essen €uro
Beschäftigte				
monatlich	205,00	45,00	80,00	80,00
wöchentlich	47,81	10,50	18,69	18,69
kalendertäglich[2]	6,83	1,50	2,67	2,67

[1] Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
– die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
– die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
– die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
– die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. um 30 %

[2] Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:
Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die folgende Werte ab 1.1.2007 gelten:

Unterkunft [1]	alte Bundesländer €uro	neue Bundesländer €uro
Beschäftigte		
monatlich	198,00	192,06
wöchentlich	46,20	44,80
kalendertäglich	6,60	6,40
Jugendliche und Auszubildende [1d]		
monatlich	168,30	163,25
wöchentlich	39,27	38,08
kalendertäglich	5,61	5,44

[1] Der Wert vermindert sich

[a] bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %,

[b] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

[c] bei der Belegung
mit 2 Beschäftigten um 40 %
mit 3 Beschäftigten um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

[d] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 %
(Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:
Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,45 €/m² monatlich (neue Bundesländer 3,35 €/m²), bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 2,80 €/m² monatlich (neue Bundesländer 2,72 €/m²) bewertet werden.

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006 (Sozialversicherungsentgeltverordnung-SvEV) (BGBl 2006 Teil I S. 3385)

Mietvertrag
Vereinbarung einer Bruttowarmmiete

Die in einem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete bei einem Mehrfamilienhaus ist mit den Bestimmungen der Heizkostenverordnung nicht vereinbar.

Die Vorschriften der Heizkostenverordnung gehen rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor.
Dies gilt nach § 2 der Heizkostenverordnung nur nicht bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt.

Grundsätzlich müssen nach den §§ 7 und 8 der Heizkostenverordnung die Kosten der Versorgung mit Wärme und mit Warmwasser mindestens zu 50%, höchstens zu 70% nach dem erfassten Verbrauch abgerechnet werden.

Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- und Nutzfläche zu verteilen.

Bei der Wärmeversorgung können die übrigen Kosten auch nach der Wohn- und Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum nur der beheizten Räume umgelegt werden.

BGH-Urteil vom 19.7.2006 – VIII ZR 212/05 (DB 2006 S. 1953)
Heizkostenverordnung vom 20.01.1989 (BGBl 1989 Teil I S. 115)

Umsatzsteuer

Veräußerung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung lagen bei der Verwertung von zur Sicherheit übereigneten Gegenständen zwei Umsätze vor: erstens die Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer und zweitens die Lieferung des Sicherungsnehmers an den Erwerber.

Der Bundesfinanzhof kam in zwei Urteilen zum Ergebnis, dass ein dreifacher Umsatz vorliegt.

Verkauft der Sicherungsgeber im eigenen Namen, aber für Rechnung des Sicherungsnehmers einen sicherungsübereigneten Gegenstand an einen Dritten kommt es zum Dreifachumsatz.

1. Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer (ursprüngliche Sicherungsübereignung)
2. Lieferung des Sicherungsnehmers an den Sicherungsgeber
3. Lieferung des Sicherungsgebers an den Dritten

Diese Beurteilung gilt für **Umsätze**, die **nach dem 31.12.2006** ausgeführt werden.

BMF - Schreiben vom 30.11.2006 – IV A 5 – S 7100 – 166/06 (DB 2006 S. 2663)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Geltendmachung des Pflichtteils Entstehung der Erbschaftsteuer

„Die zur Entstehung der Erbschaftsteuer führende Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs setzt nicht die Bezifferung des Anspruchs voraus."

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht zivilrechtlich mit dem Erbfall. Aus den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes ergeben sich jedoch folgende Vorgaben:

– Die Steuer für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs entsteht mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung,

  und

– der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs löst keine Steuer aus.

Mit der ernsthaften Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs ist dieser aus erbschaftsteuerlicher Sicht entstanden, d.h. in diesem Zeitpunkt muss der Berechtigte ihn versteuern und der Verpflichtete kann ihn von seinem Erwerb absetzen.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass allein die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs für die Entstehung der Steuer ausreicht, auf eine Bezifferung des Anspruchs kommt es nicht an.

Die Steuer entsteht dann auf der Basis des (später) geltend gemachten bezifferten Betrags.

Beschränkt sich der Berechtigte darauf, vom Erben Auskunft gem. § 2314 BGB zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorzubehalten, entsteht dadurch die Erbschaftsteuer (noch) nicht.

BFH – Urteil vom 19.7.2006 – II R (DB 2006 S. 1992)

Grundstücksvermächtnisse Ansatz von Sachleistungsansprüchen und -verpflichtungen

Der Bundesfinanzhof hat in einem früheren Urteil zusätzlich rechtliche Erwägungen angestellt, die für die Entscheidung des Rechtsstreits selbst nicht tragend waren.

Er deutete an, dass die sich bei reinen Grundstücksvermächtnissen ergebenden Sachleistungsverpflichtungen der Erben und die Sachleistungsansprüche der Vermächtnisnehmer gegebenenfalls nicht mit den Steuerwerten der Grundstücke (Bedarfswert) anzusetzen sind, sondern mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Im Ergebnis würde sich damit beim Erben keine Veränderung ergeben (Bedarfswert und nach §10 Abs. 6 Satz 3 ErbStG nur begrenzt möglicher Abzug gleichen sich aus), beim Vermächtnisnehmer aber wäre statt des Bedarfswertes der Verkehrswert des Grundstücks der Besteuerung zu unterwerfen.

Offen ist derzeit die Frage, ob diese neue Konzeption dann nicht nur für Grundvermögen, sondern auch für andere Vermögensgegenstände (z.B. Betriebsvermögen) Geltung hätte.

Bei entsprechenden Gestaltungen sollte diese denkbare Rechtsprechungsänderung bedacht werden.

BFH-Urteil vom 2.7.2004 – II R 9/02 (ZEV 2004 S. 474 und ZEV 2006 S. 201)

Wegfall der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Anteile an einer Kapitalgesellschaft

Der Freibetrag (225.000 €) und der verminderte Wertansatz (Bewertungsabschlag 35%) bei einem begünstigten Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren diese Anteile ganz oder teilweise veräußert.

Gleiches gilt nach den gesetzlichen Vorschriften in § 13a Abs. 5 ErbStG (Behaltensregeln) u. a. auch dann, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft übertragen wird.

In einem strittigen Fall waren einem Sohn sowohl Anteile an einer GmbH als auch die Beteiligung an einer GmbH & Co KG unentgeltlich übertragen worden.

Mit notariellem beurkundetem Vertrag übertrug die GmbH innerhalb des 5-Jahreszeitraumes ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die KG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme unter Gewährung eines höheren Kommanditanteils.

Das Finanzgericht hatte in diesem Fall noch entschieden, dass kein Verstoß gegen die Behaltensregeln vorläge, weil das Betriebsvermögen in der Hand desselben Gesellschafter betrieblich gebunden bliebe und damit dem Sinn der Vorschriften gerechte würde.

Das höchste Gericht aber hat sich im Rahmen der Revision am Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften orientiert und die Verschmelzung innerhalb von 5 Jahren als schädlich angesehen.

Freibetrag und Bewertungsabschlag entfallen hiernach mit Wirkung für die Vergangenheit.

Anmerkung

Den Behaltensregeln in § 13a Abs. 5 ErbStG muss zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden (vgl. hierzu auch 9/2004).

BFH-Urteil vom 10.5.2006 – II R 71/04 (NZG 2006 S. 719)